



Landesamt für Umwelt
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@lfu.rlp.de
www.lfu.rlp.de

Fachschule für Hygienetechnik /
Desinfektorenschule Mainz
Frankfurter Straße 8
55545 Bad Kreuznach

23.06.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-820.0-523/20-Leo	23.03.2020	Dr. Monika Leonhard monika.leonhard@lfu.rlp.de	+49 6131 6033 1220 +49 6131 674920
Bitte immer angeben!			

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV); Anerkennung einer Prüfung zum Erwerb der Sachkunde für die Anwendungsbereiche Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz der Schädlingsbekämpfung

ANERKENNUNGSBESCHEID

Das Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 23. März 2020 folgenden Bescheid:

- Die von Ihnen durchgeführte Prüfung ist geeignet, den Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse für die folgenden Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung zu erbringen bzw. bei ausreichender Berufspraxis die Sachkunde für diese Anwendungsbereiche zu erwerben:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
- Pflanzenschutz

Die Prüfung ist somit in Verbindung mit dem Lehrgang als auf diese Teilbereiche beschränkte Sachkundeprüfung i.S. des Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 3 GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I 2010 S. 1643) anerkannt.

1/8

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

⊕ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/ Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

MESSEN
BEWERTEN
BERATEN





2 Unterlagen

Diese Anerkennung ergeht auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Änderungen sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

- 2.1 Antrag vom 23.03.2020 mit Ergänzung vom 22.06.2020
- 2.2 Referentenverzeichnis
- 2.3 Stoff- und Stundenplan
- 2.4 Aufstellung der Lehrbriefe

3 Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Anerkennung wird auf 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, befristet.
- 3.2 Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn z. B. gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheides verstoßen wird, die Sachkunde bescheinigt wird, obwohl keine ausreichende Berufspraxis vorhanden ist, sich die Vorschriften zur Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung wesentlich ändern, in einer Technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung (TRGS) anders lautende Anforderungen gestellt werden und/oder ein Bund/Ländergremium den Ländern abweichende Vorgaben für die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen in eingeschränkten Bereichen der Schädlingsbekämpfung macht.
- 3.3 Jeder Lehrgang ist der Anerkennungsbehörde einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans schriftlich anzuzeigen.
Einem Vertreter der Anerkennungsbehörde, der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum ist die Möglichkeit zu geben, an den Lehrgängen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise teilzunehmen.
- 3.4 Die Ausbildung in den unter Punkt 1 dieses Bescheides beschränkten Bereichen der Schädlingsbekämpfung wird als Fernlehrgang (Zulassungs-Nr. 528895 der



Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Köln) mit einem erweiterten Präsenzteil durchgeführt. Im Unterricht ist die Teilnehmerzahl insgesamt auf 30 zu beschränken. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn Teilnehmer verschiedener Lehrgänge gleichzeitig am Unterricht teilnehmen.

- 3.5 Die Ausbildungsdauer hat mindestens 284 Lehreinheiten à 45 min. zu betragen. Dabei sind Lehrbriefe und Präsenzlehrgang derart miteinander zu verbinden, dass die erforderlichen Theoriekenntnisse in der jeweiligen Stundenzahl vermittelt werden.

Für die Vermittlung der theoretischen Grundkenntnisse in den Bereichen

- Naturwissenschaftliche Grundlagen (Fachrechnen, Physik, Chemie, Biologie, Toxikologie)
- Arbeitsschutz – Organisation und Grundlagen
- Gerätekunde
- Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz einschließlich Gefahrstoffrecht

sind mindestens 150 Lehreinheiten vorzusehen. Hierbei muss sich der Zeitaufwand für die einzelnen Lernbereiche an den Vorgaben von Nr. 3.2 des Anhang I zur TRGS 523 orientieren.

Darüber hinaus sind mit einer Ausbildungsdauer von 90 Lehreinheiten für den Teilbereich Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und 44 Lehreinheiten für den Teilbereich Pflanzenschutz theoretische Spezialkenntnisse auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

- Kenntnisse über Art, Beschaffenheit bzw. Konstruktion des zu schützenden Gutes
- Schädlinge des Teilbereiches einschließlich Diagnose des Schädlingsbefalls, ggf. Differenzierung nach Stadien
- Spezielle Schädlingsbekämpfungsmittel dieses Anwendungsbereiches, ihre Wirkstoffe, Formulierungen, Wirkungsweise, Effekte sowie eventuelle Prüf- oder Gütezeichen der Präparate
- Eignung und Kapazität von Tötungsverfahren
- Kriterien einer ordnungsgemäßen tierschutzgerechten Tötung



- Toxizität und Verhalten des Wirkstoffs im Nicht-Zielorganismus
- Chemisches Verhalten der Schädlingsbekämpfungsmittel in der Umwelt (Abbau-, Verteilungs- und Akkumulationsverhalten)
- Transport, Lagerung, Rückstandsbestimmung, Reinigung und Entsorgung der Präparate
- Verhalten bei Vergiftungsfällen
- Prophylaktische Maßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen zum Anwender-, Betroffenen- und Umweltschutz
- Gerätetechnik einschl. Bedienung und Wartung, Herstellen gebrauchsfertiger Zubereitungen, Ausbringungsverfahren
- Arbeitsrichtlinien zu Befallsermittlung, Vorbereitung, Durchführung, Erfolgskontrolle, Nachbehandlung

Als Lehreinheit können nur die reinen Ausbildungszeiten gewertet werden, die der Stoffvermittlung dienen. Prüfungszeiten sind hierbei nicht als Lehreinheit anzurechnen.

- 3.6 Während des Präsenzteils der Lehrveranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen, die als Nachweis der regelmäßigen Teilnahme zusammen mit den Prüfungsunterlagen aufzubewahren ist.
- 3.7 Den Teilnehmern sind ausführliche schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrthemen als Arbeitsunterlage und zum späteren Nachschlagen auszuhandigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.8 Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen, die sich in einen fachpraktischen Teil und einen fachtheoretischen Teil gliedert.

Die Prüfungsinhalte sowie Form und Umfang der Prüfung müssen sich für die unter Punkt 1 genannten Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung an der IHK-Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin“ orientieren. Die Prüfung ist entsprechend der vorgelegten Prüfungsordnung durchzuführen.



- 3.9 Die Prüfung nimmt der Lehrgangsträger in eigener Verantwortung und gemäß der Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass für Teilbereiche nach anderen Rechtsvorschriften gesonderte behördliche Prüfungen gefordert sind. Dies gilt insbesondere für die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Pflanzenschutzsachkunde und die Sachkunde nach § 4 Tierschutzgesetz. Diese Sachkundeprüfungen können als Teilprüfungen aus dem Gesamtkomplex herausgezogen werden und sind nicht auf die Lehreinheiten anzurechnen. In Absprache mit den zuständigen Stellen und unter deren Beteiligung können sie auch in die Gesamtprüfung integriert werden. Die zuständigen Stellen bescheinigen die Sachkunde für ihren Bereich gesondert, ggf. durch entsprechende Mitzeichnung der Bescheinigung für die unter Punkt 1 dieses Bescheides näher bestimmten Bereiche der Schädlingsbekämpfung.
- 3.10 Die fachtheoretische Prüfung umfasst die Teilbereiche Mathematik, Technologie (Naturwissenschaftliche Grundlagen / Gesundheits- und Vorratsschutz und Pflanzenschutz) und einen rechtlichen Teil / Gefahrstoffe. Sie ist als schriftliche und soweit erforderlich mündliche theoretische Prüfung durchzuführen.
- 3.11 Die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen kann nur auf Antrag und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt erfolgen.
- 3.12 Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und zusammen mit der Liste der erfolgreichen Teilnehmer und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Diese Unterlagen sind der örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden. Die Sachkunde für die unter Punkt 1 dieses Bescheides genannten Anwendungsbereiche kann von dem Lehrgangsträger nach bestandener Prüfung nur demjenigen bescheinigt werden, der über eine ausreichende Berufspraxis in einschlägigen Einrichtungen mit adäquaten praktischen Tätigkeiten in den unter Punkt 1 aufgeführten Bereichen verfügt und diese nachgewiesen hat. Wird keine ausreichende Berufspraxis nachgewiesen, kann nur die bestandene Prüfung und



damit der Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse bescheinigt werden.

- 3.13 Als ausreichende Berufspraxis für die Sachkunde für die unter Punkt 1 genannten Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung gilt eine berufliche Tätigkeit von mindestens 15 Monaten nach einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung eines anerkannten Ausbildungsberufs oder eine berufliche Tätigkeit von mindestens 30 Monaten (60 % der für einen uneingeschränkten Sachkundenachweis erforderlichen Zeiten). Die Berufspraxis muss in einschlägigen Einrichtungen mit adäquaten praktischen Tätigkeiten abgeleistet sein, die den unter Punkt 1 genannten Bereichen sachdienlich sind.
- 3.14 Über die erfolgreiche Teilnahme hat der Lehrgangsträger eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. In die Bescheinigung der Sachkunde (bei ausreichender Berufspraxis) ist folgendes aufzunehmen:

„Die Ausbildung und Prüfung ist vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 23.06.2020 als geeignet anerkannt worden für den Erwerb der Sachkunde in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz der Schädlingsbekämpfung. Grundlage hierfür ist Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 3 GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I 2010 S. 1643).“

Wird keine ausreichende Berufspraxis nachgewiesen ist in der Bescheinigung deutlich darauf hinzuweisen, dass nur der Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse für die genannten Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung erbracht wurde.

Dazu ist folgendes aufzunehmen:

„Die Ausbildung und Prüfung des Lehrgangs Schädlingsbekämpfung in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz ist vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 23.06.2020 als geeignet anerkannt worden, den Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse nach Nr. 2.1 Buchstabe a)



und b) des Anhang I zur TRGS 523 zu erbringen. Grundlage hierfür ist Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 3 GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I 2010 S. 1643).“

4 Begründung

Für die Anerkennung des Lehrgangs zum Erwerb der Sachkunde für Teilbereiche der Schädlingsbekämpfung orientieren wir uns an den Kriterien der bisherigen TRGS 523. Der Lehrgang wurde inhaltlich sowohl als Präsenzlehrgang als auch als Fernlehrgang bereits mehrfach durchgeführt, so dass von einer entsprechenden Erfahrung auszugehen ist. Die im Lehrgang vermittelten Inhalte entsprechen den Vorgaben des Anhang I zur TRGS 523.

Die Prüfung wird nach einer Prüfungsordnung durchgeführt, die auf der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer / zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 275), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I 2004 S. 1002), basiert.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus sachverständigen Personen aus dem Bereich Schädlingsbekämpfung zusammen. Dabei wird teilweise auf den Personenkreis zurückgegriffen, aus dem sich der Prüfungsausschuss der früheren IHK-Prüfung zusammen setzte.

Somit ist davon auszugehen, dass die jetzt vom Lehrgangsträger durchgeführte Prüfung mit der von der IHK durchgeführten Prüfung gleichwertig ist.

Der Lehrgang ist daher geeignet, die entsprechenden theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse bzw. die Sachkunde für die Anwendungsbereiche Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz der Schädlingsbekämpfung zu vermitteln.

Durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird der Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse für die o.g. Anwendungsbereiche erbracht und somit bei ausreichender Berufspraxis die Sachkunde nachgewiesen.



Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Prüfung als geeignet zum Erwerb der Sachkunde für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung sind somit erfüllt.

5 Kosten

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Der Kostenbescheid über diese Gebühren geht Ihnen gesondert zu.

6 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim:

Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag




Dr. Monika Leonhard